

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Florian Streibl, Peter Meyer, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FW)**

Missbrauch verhindern, Opfer unterstützen – Beschäftigungsverbot verlängern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, dass das fünfjährige Beschäftigungsverbot des § 25 Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) für Sexualstraftäter auf 20 Jahre angehoben wird.

Begründung:

Bisher hat eine Verurteilung nach § 25 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zur Folge, dass eine aufgrund bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilte Person Jugendliche für die Dauer von fünf Jahren nicht beschäftigen, nicht anweisen und nicht ausbilden darf sowie nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden darf.

Derartige Delikte sind neben der Verurteilung zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe und zu bestimmten Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und persönliche Freiheit auch Straftaten nach dem Betäubungsmittel- oder dem Jugendschutzgesetz sowie Straftaten, die unter Verletzung der einem Arbeitgeber, Auszubildendem oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen wurden und mindestens zu einer Verurteilung von mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe geführt haben.

Eine ähnliche Regelung enthält § 72a SGB VIII für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln dürfen, die rechtskräftig wegen einer bestimmten Straftat verurteilt worden ist.

Die jüngst bekannt gewordenen Missbrauchsskandale machen eine Überprüfung und Überarbeitung bestehender Regelungen zum Schutz unserer Kinder notwendig. Jugendliche stehen dem Verhalten erwachsener Kollegen und Vorgesetzter meist noch unkritisch gegenüber und sind deshalb besonders schutzbedürftig. Im Gegensatz zu § 72a SGB VIII, der ein dauerhaftes Beschäftigungsverbot bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe enthält, kann ein verurteilter Sexualstraftäter schon wieder fünf Jahre nach seiner Verurteilung Jugendliche beschäftigen und ausbilden. Diese Zeitspanne mag für bestimmte Delikte ausreichend sein, in Bezug auf Sexualstraftaten erscheint dieses Beschäftigungsverbot aber zu kurz.

Deshalb ist für Taten nach §§ 174 bis 180 und § 182 StGB ein Verlängerung des Beschäftigungsverbots auf 20 Jahre anzustreben. Die rechtlichen Auswirkungen des § 25 JArbSchG als gesetzliche angeordnete Nebenfolge sind unabhängig von einer etwaigen Tilgung aus dem Bundeszentralregister. Bei diesen Straftaten beträgt die Frist zur Entfernung von Eintragungen aber ohnehin 20 Jahre (§ 24 Abs. 3 Satz 2 BZRG). Ebenso die Tilgungsfrist bei diesbezüglichen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 BZRG).